

## Bewerbungsbogen für Sozialpraktikanten

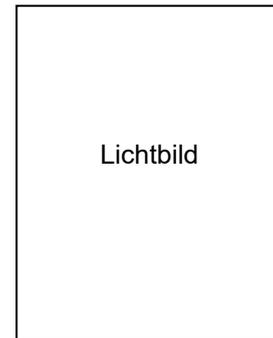
### Daten des Bewerbers

Name: .....

Vorname: .....

Adresse: .....

.....



Telefon/Mobil: ...../.....

eMail: .....

Geburtsdatum: .....

Erziehungsberechtigte: .....

.....

Telefon/Mobil: ...../.....

eMail: .....

Geschwister: .....

.....

.....

Hobbys/Interessen:

.....

.....

.....

Vereinsmitgliedschaft:  ja  nein (bitte ankreuzen)

Wenn ja, wo?: .....

Qualifikationen/  
besondere Fähigkeiten: .....

.....

---

Schule: .....

Klasse: ..... Klassenlehrer: .....

---

### Engagement des Bewerbers

Warum möchtest Du beim Deutschen Roten Kreuz helfen/mitarbeiten?

.....

.....

.....

.....

.....

---

Kanntest Du das DRK mit seinen vielen Aufgaben schon?

ja       nein      (bitte ankreuzen)

falls ja, woher?

.....

.....

.....

---

Bewerbung um einen Praktikumsplatz im Bereich:

Tagespflege       Soziale Dienste

---

.....  
Unterschrift - Praktikant/in

.....  
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

## EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG DES/DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

Name des Erziehungsberechtigten: \_\_\_\_\_

Adresse, falls von der im  
Bewerbungsbogen angegebenen  
abweichend: \_\_\_\_\_

Ich/wir erkläre/n mich/uns einverstanden, dass unsere Tochter/our Sohn ihr/sein Sozialpraktikum im vereinbarten Tätigkeitsbereich / in den vereinbarten Tätigkeitsbereichen des DRK-Kreisverbandes Müllheim e.V. absolviert.

1. Unser/mein Sohn/unsere/meine Tochter ist während dem Praktikum und auf der direkten Fahrt zur und zurück bis zur Wohnung durch den DRK-Kreisverband Müllheim e.V. gegen Unfälle versichert.
2. Sollte durch Krankheit oder Unfall eine ärztliche Behandlung oder eine Krankenhauseinweisung notwendig sein, bin ich/sind wir mit dieser Maßnahme einverstanden, stimmen ärztlicherseits für notwendig erachteten Sofortmaßnahmen zu und verzichten auf vorherige Befragung.
3. Für die Dauer des Praktikums übertragen wir die Ausübung der elterlichen Gewalt auf die verantwortlichen Mitarbeiter, soweit dies erforderlich ist.
4. Die verantwortlichen Mitarbeiter des DRK-Kreisverbandes Müllheim e.V. haften nicht für Schäden, die von unserem/meinem Sohn / unserer/meiner Tochter durch Nichtbefolgen von Weisungen der Mitarbeiter verursacht werden.
5. Bei besonderer Missachtung der Regeln können die verantwortlichen Mitarbeiter des DRK-Kreisverbandes unserer/meine Tochter/ unserem/meinen Sohn auf unsere Kosten nach Hause bringen lassen.
6. Wir/ich sind/bin damit einverstanden, dass unser/e Sohn/Tochter kleinere Unternehmungen ohne Aufsicht der Mitarbeiter unternimmt. Für diese Zeit ruht die Aufsichtspflicht.
7. Uns/mir ist bekannt, dass bei Veranstaltungen Video-, Film und Tonaufnahmen zu Dokumentationszwecken gemacht werden. Wir/ich sind/bin damit einverstanden, dass diese Aufnahmen gegebenenfalls für Veröffentlichungen des Deutschen Roten Kreuzes im Kreisverband Müllheim e.V. genutzt werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin

**Bemerkung:** Punkt 6 kann gestrichen werden und hat dann keine Wirkung.

## DATENSCHUTZ- UND SCHWEIGEPFLICHTERKLÄRUNG

Die Mitarbeiter/innen im Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Müllheim e.V. haben den Datenschutz und die Verschwiegenheit aller personenbezogenen Daten ihrer Kunden zu beachten.  
Zur Absicherung unserer Kunden und unseres Kreisverbandes sehen wir uns verpflichtet, allen freiwilligen Mitarbeitern (Schüler/Praktikanten) und Beschäftigten die Verschwiegenheitsverpflichtung vorzulegen und die Erklärung durch den Beschäftigten abzeichnen zu lassen.

### Erklärung

Aufgrund Ihrer Aufgabenstellung in unserem Unternehmen gilt für Sie das Datengeheimnis gemäß § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Gemäß dieser Vorschrift ist es Ihnen untersagt, personenbezogene Daten **unbefugt** zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Nach § 5 BDSG sind Sie verpflichtet, das Datengeheimnis zu wahren. Diese Verpflichtung besteht auch über das Ende Ihrer Tätigkeit in unserem Kreisverband hinaus.  
Wir weisen darauf hin, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis gemäß § 43 BDSG mit Geldbußen bis zu 250.000 € und gegebenenfalls nach §§ 44 BDSG und anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können. Abschriften der genannten Vorschriften des BDSG (§§ 5 und 43, 44) sind beigefügt.

Name MitarbeiterIn \_\_\_\_\_

Über die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes wurde ich unterrichtet. Meine Verpflichtung auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG habe ich hiermit zur Kenntnis genommen.

Die Mitarbeiter/innen des Deutschen Roten Kreuzes im Kreisverband Müllheim e.V. haben den Datenschutz und die Verschwiegenheit aller personenbezogenen Daten ihrer Kunden zu beachten.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift - Praktikant/in

.....  
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

## **§ 5 Datengeheimnis**

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nichtöffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

## **§ 43 Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4d Abs. 1, auch in Verbindung mit § 4e Satz 2, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig
2. oder nicht rechtzeitig macht, entgegen § 4f Abs. 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3 und 6, einen Beauftragten für den Datenschutz nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bestellt,
3. entgegen § 28 Abs. 4 Satz 2 den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder nicht sicherstellt, dass der Betroffene Kenntnis erhalten kann,
4. entgegen § 28 Abs. 5 Satz 2 personenbezogene Daten übermittelt oder nutzt, entgegen § 29 Abs. 2 Satz 3 oder 4 die dort bezeichneten Gründe oder die Art und Weise ihrer glaubhaften Darlegung nicht aufzeichnet,
5. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 1 personenbezogene Daten in elektronische oder gedruckte Adress-, Rufnummern-, Branchen- oder vergleichbare Verzeichnisse aufnimmt,
6. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 2 die Übernahme von Kennzeichnungen nicht sicherstellt,
7. entgegen § 33 Abs. 1 den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig benachrichtigt,
8. entgegen § 35 Abs. 6 Satz 3 Daten ohne Gendarstellung übermittelt,
9. entgegen § 38 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt
10. oder eine Maßnahme nicht duldet oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 38 Abs. 5 Satz 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,
2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,
3. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,
4. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
5. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 40 Abs. 1, die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt, indem er sie an Dritte weitergibt, oder
6. entgegen § 30 Abs. 1 Satz 2 die in § 30 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Merkmale oder entgegen § 40 Abs. 2 Satz 3 die in § 40 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Merkmale mit den Einzelangaben zusammenführt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro geahndet werden.

## **§ 44 Strafvorschriften**

(1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Aufsichtsbehörde.